



Satzung

Stand: Oktober 2019



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

Satzung der WJJF-D e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbreitung

1) Der Verband führt den Namen "World Ju-Jitsu Federation-Gruppe Deutschland " im folgenden kurz "WJJF-D" genannt und ist für Deutschland zuständig.

2) Die WJJF-D ist eine Gemeinschaft von Sportlern, die das Ju Jitsu über Grenzen hinweg im Sinne einer echten Völkerverständigung betreiben.

3) Sitz und Gerichtsstand ist Geislingen/Steige.

4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.

§ 2 Übergeordnete Organisationen

1) Die WJJF-D fördert die World Ju Jitsu Federation.

2) Die WJJF-D übernahm den Auftrag durch das Ju Jitsu die verschiedensten Nationen zusammenzuführen.

§ 3 Zweck

1) Die WJJF-D verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2) Das Ziel ist, schon die Jugend mit der internationalen Bewegung des Ju Jitsu vertraut zu machen, um dadurch ein besseres Verständnis der Völker untereinander zu erreichen.

3) Die WJJF-D pflegt die Selbstverteidigung, wobei die traditionelle und geistige Überlieferung im Vordergrund steht.

4) Die WJJF-D anerkennt alle Budopraktiken, die sich traditionell und geistig um die Selbstverteidigung bemühen.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

5) Die WJJF-D ist frei von jeglichen politischen und religiösen Zielen und Bedingungen und sucht Kontakte zu allen nationalen und internationalen Gemeinschaften, die sich um diesen Freizeitsport bemühen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann als Einzelner oder als Gemeinschaft, auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, erworben werden. Verantwortliche von Gemeinschaften können für diese Antrag stellen.

2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium der WJJF-D.

3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages anerkennt jedes Mitglied die Satzung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Ausschluß oder durch Auflösung von Gemeinschaften.

2) Das Präsidium kann einem Einzelmitglied oder einer Gemeinschaft und deren Mitglieder, die Rechte der Mitgliedschaft nehmen, wenn in gröblichster Weise gegen die Zwecke der WJJF-D verstoßen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

2) Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen der WJJF.

3) Alle Mitglieder verpflichten sich, den jeweiligen Anweisungen und Lehrmethoden nationaler und internationaler Meister Folge zu leisten und die Satzung zu beachten.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

4) Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder sind, in gemeinnütziger Weise das Ju Jitsu völkerverbindend zu pflegen und Gemeinsamkeiten zu suchen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Einzelmitgliedern einmalig beim Erwerb eines Internationalen Budopasses erhoben.

2) Gemeinschaften, die im Sinne der Satzung mitarbeiten, zahlen eine jährliche Lizenzgebühr.

3) Die Höhe der Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums jeweils festgelegt.

§ 8 Organe

1) Organe der WJJF-D sind:

- a) das Präsidium
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

3) Bei Bedarf kann das Präsidium oder die Mitgliederversammlung das Präsidium erweitern.

4) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten die Interessen der WJJF-D nach innen und nach außen.

5) Das Präsidium wird für 2 Jahre im Wechsel zur Hälfte von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit des Präsidenten darf maximal 5 Wahlperioden, d. h. maximal 10 Jahre betragen.

6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Ausschreibung.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht unbedingt Mitglieder des Präsidiums sein.

8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.

9) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus je einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinschaften. Die Einzelmitglieder werden durch einen Referenten vertreten.

10) Die Mitgliederversammlung wählt die Tagungsleitung und beschließt die Tagesordnung. Sie ist berechtigt die Reihenfolge zu ändern. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an.

11) Satzungsänderungen werden durch § 10 geregelt.

12) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses des Präsidiums mit der Hälfte der Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

13) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

14) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

15) Stimmberechtigt sind die im § 8 (9) genannten Personen und die Präsidiumsmitglieder.

16) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

17) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

18) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

19) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Sportliche Richtlinien

Das Präsidium regelt über Ordnungen den fachsportlichen Ablauf, wie Prüfung, Wettkämpfe, Meisterschaften und Lehrgänge. Hierzu kann es zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beauftragte einsetzen.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Auflösung

1) Die Durchführung eines Antrages auf Auflösung der WJJF-D erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung.

2) Bei einer Auflösung ist der Präsident, sofern die Mitglieder nichts anderes bestimmen, der Liquidator.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der WJJF-D an die Lebenshilfe für geistig Behinderte.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Sitz: Ulm 79576 Weil am Rhein/Ötlingen, Dorfstr.107

§ 12 Ordnungen

Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen (Geschäfts-Sportordnung usw.) geben, die für die Mitglieder vorbildlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 13 Wirksamkeit

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 02. Juli 1981 beschlossen und am 20.03.2016 in der vorliegenden Form geändert. Der Verein wurde beim Amtsgericht Ulm Vereinsregister: Nr.: 540293 am 29.10.2014 eingetragen.

Eislingen, 20. März 2016

Das Präsidium